

Aktenzeichen: 7 AZN 245/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 30. Mai 1984
- 7 AZN 245/84 -

I. Arbeitsgericht Mainz Urteil vom 4. August 1982
- 4 Ca 666/82 -

II. Landesarbeitsgericht
 Rheinland-Pfalz Urteil vom 7. Februar 1984
- 3 Sa 871/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 245/84

3 Sa 871/82 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7.
Februar 1984 - 3 Sa 871/82 - wird auf Ko-
sten des Klägers als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

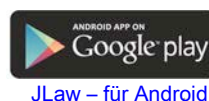
G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet worden (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzu-
fechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechts-
satz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt des-
halb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mit-
telbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechts-
satz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevi-
sion). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision); denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines allgemeinen Rechts-
satzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägers nicht.

Der Kläger meint, das anzufechtende Urteil weiche von dem in AP Nr. 3 zu § 139 ZPO abgedruckten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. März 1971 - 5 AZR 361/70 - ab und beruhe auf dieser Abweichung. Er trägt dazu vor, das angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts enthalte den abstrakten Rechtssatz, daß im Falle eines offenbar nicht unschlüssigen Beweisantritts von einer Beweiserhebung gemäß § 286 ZPO nicht abgesehen werden kann und das Gericht die angebotenen Beweise grundsätzlich ausschöpfen muß. Aus dem anzufechtenden Urteil entnimmt der Kläger den Rechtssatz, die Erhebung der beantragten Beweise sei dann nicht notwendig, wenn die Geltendmachung eines auf Schadenersatz gerichteten Anspruchs unschlüssig ist. Damit hat der Kläger eine Divergenz nicht dargelegt. Die beiden zitierten Rechtssätze stehen nicht in Widerspruch zueinander. Die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts besagt nicht, daß Beweise für unschlüssiges Vorbringen erhoben werden müßten.

Die Beschwerde des Klägers war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)